



DER EUROPÄISCHE  
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

# Videüberwachung in der EU-Verwaltung im Auge behalten

EDSB Informationsblatt 4



► [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)

Nahezu alle Organe und Einrichtungen der EU betreiben auf ihrem Gelände **Videüberwachung**. Die verschiedenen hierbei eingesetzten Systeme sind ebenso vielfältig wie die Aufgaben der **EU-Verwaltung** selbst. Das Spektrum reicht von kleinen Exekutivagenturen mit nur wenigen CCTV-Überwachungskameras bis zu Organen und Einrichtungen der EU mit Sitzen in einer Reihe von Mitgliedstaaten, bei denen mehrere Hundert Überwachungskameras zum Einsatz kommen.

### \_\_\_ Inwiefern betrifft Sie das Thema Videüberwachung persönlich?

Die Aufzeichnungen von Überwachungskameras enthalten oft Abbildungen von Personen. Jegliche Informationen wie Namen, Geburtsdaten, Fotos, Videoaufzeichnungen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern und dergleichen mehr, die direkt oder indirekt – das heißt in Verbindung mit anderen Informationen – dazu verwendet werden können, Sie als Person zu identifizieren, fallen in die Kategorie personenbezogene Daten bzw. Informationen.

Gut durchdachte und gezielt eingesetzte Videüberwachungssysteme sind wirkungsvolle Instrumente, die zu einer höheren Sicherheit beitragen.

Wenn die EU-Verwaltung Videüberwachungssysteme einsetzt, werden unter Umständen die Grundrechte sowohl von Mitarbeitern als auch Besuchern beeinträchtigt: das Recht auf Privatsphäre am Arbeitsplatz, die Redefreiheit, der Schutz vor Diskriminierung – insbesondere, wenn Profiling eingesetzt wird – und die Versammlungsfreiheit.

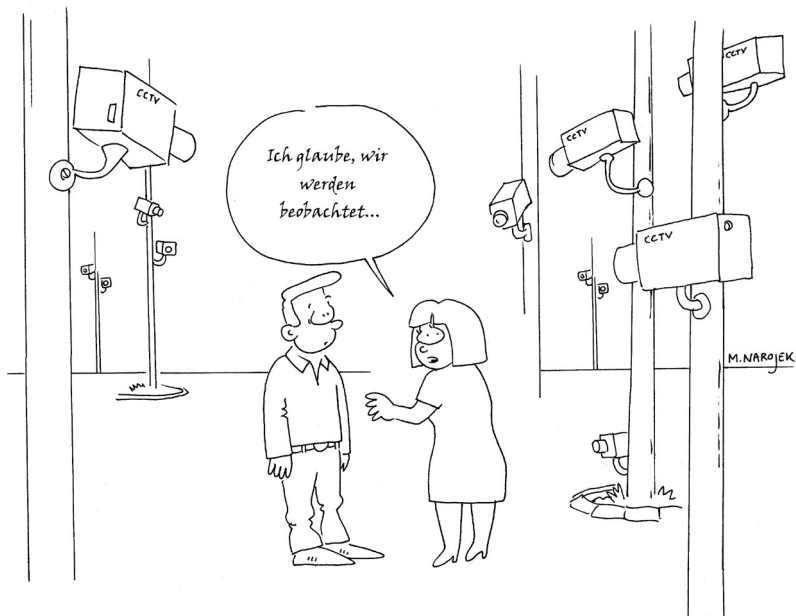
Der EDSB ist der Überzeugung, dass Videüberwachungssysteme bei gezieltem und verhältnismäßigem Einsatz ihre Aufgabe für Sicherheitserfordernisse durchaus in einer Art und Weise erfüllen können, welche Ihre Privatsphäre nicht verletzt.

### \_\_\_ Was ist die Aufgabe des EDSB?

Jeder hat das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Der Datenschutz ist ein Grundrecht, das unter dem Schutz der europäischen Gesetzgebung steht und in **Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** verankert ist.

Die detaillierten Vorschriften für den Datenschutz bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU sind in der **Verordnung (EG) Nr. 45/2001** festgelegt.

Der EDSB ist die **unabhängige** Datenschutzbehörde der Europäischen Union. Wir **überwachen** und **gewährleisten** den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre bei der



Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Einzelpersonen durch die Organe und Einrichtungen der EU.

Wir **beraten** die Organe und Einrichtungen der EU in allen Fragen im Zusammenhang mit der **Verarbeitung personenbezogener Daten**. Wir werden vom EU-Gesetzgeber sowohl bei Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften als auch bei der Erarbeitung von politischen Strategien **konsultiert**. Wir **überwachen** neue Technologie, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken könnte. Wir **treten** vor dem Gerichtshof der Europäischen Union **auf**, um fachliche Beratung bei der Auslegung von Datenschutzgesetzen bereitzustellen. Wir **arbeiten** darüber hinaus mit nationalen Aufsichtsbehörden und anderen Aufsichtsstellen **zusammen**, um **Kohärenz** beim Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

Im Rahmen unserer Aufsichtsfunktion **überwachen** und **gewährleisten** wir die **Einhaltung** der Datenschutzvorschriften durch die EU-Organe und –Einrichtungen. Wir ziehen die EU-Verwaltung in Bezug auf diese Einhaltung **zur Rechenschaft** und fördern eine „Datenschutzkultur“ innerhalb der Organe und Einrichtungen.

Wir sind der Ansicht, dass sich Grundrechte und die Sicherheit bei der Anwendung von Videoüberwachung nicht gegenseitig ausschließen. **Jedoch sollten die Sicherheitsanforderungen gegen Ihre Grundrechte abgewogen werden.**

## — Wie fördert der EDSB vorbildliche Praktiken bei der Verwendung von Videoüberwachung?

- **Wir geben der EU-Verwaltung Orientierungsrichtlinien – und mehr**

**Die EDSB-Leitlinien für den Umgang mit Videoüberwachung:** Mit diesen Leitlinien möchten wir der EU-Verwaltung praktische Hinweise zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zum verantwortungsvollen Umgang mit Videoüberwachungssystemen an die Hand geben.

Unsere Leitlinien enthalten **Empfehlungen** für die EU-Verwaltung darüber, wie sie ihre Videoüberwachungssysteme gestalten und mit effektiven Schutzmaßnahmen ausstatten sollten. Es werden die Grundsätze für die Bewertung des Verwendungsbedarfs dargelegt und Anleitungen gegeben, auf welche Weise Videoüberwachung gestaltet werden soll und hierbei die Auswirkungen auf Ihre Privatsphäre und andere Grundrechte auf ein Minimum beschränkt werden können.

- **Förderung der Rechenschaftspflicht**

Die Organe und Einrichtungen der EU sind zur Einhaltung unserer Leitlinien **verpflichtet** und müssen deren Einhaltung **unter Beweis stellen**. Wir als Aufsichtsbehörde stellen sicher, dass sie dies tun.

Auch wenn die Organe und Einrichtungen der EU für Verstöße gegen die Datenschutzgesetze zur **Rechenschaft** gezogen werden, so verfügt dennoch jedes Organ bzw. jede Einrichtung innerhalb der gesetzlichen Grenzen über einen gewissen Ermessensspielraum bei der Gestaltung ihrer Systeme. Unsere Leitlinien werben für vorbildliche Praktiken, die eine Balance zwischen deren Sicherheitserfordernissen und der Wahrung Ihrer Privatsphäre ermöglichen. Hierzu zählen die Einrichtung von Sicherheitsvorkehrungen – wie das pünktliche und automatische Löschen von Videoaufzeichnungen – sowie die Entwicklung einer **Videoüberwachungsstrategie**, in der diese Sicherheitsvorkehrungen und regelmäßige interne als auch EDPS-Audits festgelegt sind, die sicherzustellen, dass die Strategiegemeinschaften angemessen sind und befolgt werden.

In Fällen, in denen das Risiko der Verletzung Ihrer Grundrechte besonders hoch ist, ist das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung verpflichtet, die Folgen dieser Überwachung im Hinblick auf den Schutz Ihrer Privatsphäre und den Datenschutz abzuschätzen. Diese Folgenabschätzung muss dem EDSB zur **Vorabkontrolle** vorgelegt werden, das heißt, noch bevor das Überwachungssystem in Betrieb genommen wird. Um der EU-Verwaltung in diesen

Bereichen Orientierungshilfe zu bieten, haben wir auf unserer Website **Häufig gestellte Fragen** dazu veröffentlicht, wann die Videoüberwachung zur Vorabkontrolle vorzulegen ist.

- **Follow-up zum EDSB-Leitfaden – Sensibilisierung**

Im Februar 2012 haben wir einen **Follow-up-Bericht** über unsere Leitlinien veröffentlicht. Dieser Bericht enthielt eine Analyse der Berichte, die wir von über 40 EU-Organen und -Einrichtungen über deren Videoüberwachungspraktiken erhalten hatten. Unser Bericht hebt nicht nur **vorbildliche Praktiken** hervor, sondern zeigt auch, wo die EU-Organe und -Einrichtungen bei der Einhaltung unserer Leitlinien Aufholbedarf haben.

- **Überwachung der Einhaltung**

Im November 2012 haben wir die Ergebnisse einiger **Inspektionen** veröffentlicht, die wir im Juni und Juli 2012 in den Gebäuden von 13 EU-Organen und -Einrichtungen in Brüssel durchgeführt hatten. Diese Inspektionen waren Teil der Maßnahmen, die wir im Follow-up-Bericht vom Februar 2012 angekündigt hatten.

Der Inspektionsbericht, der nicht öffentlich ist, enthält Empfehlungen für die EU-Organe und -Einrichtungen darüber, wie diese Sie und **die Öffentlichkeit besser über Videoüberwachung** über Folgendes **informieren können**:

- das Vorhandensein, den Ort und den Inhalt von **Vor-Ort-Hinweisen**, zum Beispiel anhand von Piktogrammen oder einfachen schriftlichen Informationen, die darauf hinweisen, dass der Bereich überwacht wird;
- die Verfügbarkeit und den Inhalt von umfassenderen **Datenschutzerklärungen**, die erklären, warum und wie die Videoüberwachung erfolgt, welche Sicherheitsvorkehrungen vorhanden sind und wie einzelne Personen ihre Rechte ausüben können;
- die Verfügbarkeit und den Inhalt einer **Online-Strategie** zur Videoüberwachung, in welcher der breitere Ansatz des betreffenden Organs bzw. der betreffenden Einrichtung festgelegt ist.

## Glossar

- **Personenbezogene Informationen bzw. Daten:** Jegliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche (lebende) Person beziehen. Beispiele sind unter anderem Namen, Geburtsdaten, Fotos, E-Mail-Adressen und Telefonnummern. Andere Angaben wie Gesundheitsdaten, zu Beurteilungszwecken verwendete Daten sowie Daten über die Verwendung von Telefon, E-Mail oder Internet werden ebenfalls als personenbezogene Daten angesehen.
- **Privatsphäre:** Das Recht einer natürlichen Person, in Ruhe gelassen zu werden und Informationen über sich selbst zu kontrollieren. Das Recht auf Privatsphäre oder Privatleben wird durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 12), die Europäische Menschenrechtskonvention (Artikel 8) und die Europäische Charta der Grundrechte (Artikel 7) festgeschrieben. Die Charta enthält außerdem das ausdrückliche Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8).
- **Videoüberwachung:** In den EDSB-Leitlinien zur Videoüberwachung wird die Videoüberwachung als die Überwachung spezifischer Bereiche, Ereignisse, Aktivitäten oder Personen durch elektronische Geräte oder Systeme zur visuellen Überwachung definiert.
- **CCTV-Systeme:** CCTV-Systeme („Closed Circuit Television Systems“), die aus einer Reihe von Kameras bestehen, die einen spezifischen Bereich überwachen, sowie Geräte für die Übertragung, Beobachtung und/oder Speicherung und weitere Bearbeitung von CCTV-Aufzeichnungen.
- **EU-Organe und -Einrichtungen/EU-Verwaltung:** Alle Organe, Einrichtungen, Ämter bzw. Agenturen der Europäischen Union (z. B. Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, Europäische Zentralbank sowie spezialisierte oder dezentralisierte EU-Agenturen).
- **Rechenschaftspflicht:** Gemäß dem Prinzip der Rechenschaftspflicht haben die Organe und Einrichtungen der EU alle internen Mechanismen und Kontrollsysteme geschaffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten sicherzustellen. Zudem müssen sie in der Lage sein, diese Einhaltung gegenüber Aufsichtsbehörden wie dem EDSB nachzuweisen.

## Weitere Informationen:

- **Pressemittteilung** über die Annahme eines Berichts über die Ergebnisse von **Inspektionen**, die im Zeitraum vom 15. Juni zum 18. Juli 2012 in den Gebäuden von 13 Organen und Einrichtungen der EU mit Sitz in Brüssel durchgeführt wurden
- **Follow-up-Bericht** (Februar 2012)
- **Leitlinien des EDSB für Videoüberwachung**, 2010
- **Häufig gestellte Fragen** über Videoüberwachung und Vorabkontrolle
- **EDSB-Strategiepapier** von 2010 über die *Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung von Verordnung (EG) Nr. 45/2001*.
- **Konsultation** im Jahr 2009 über die Leitlinien des EDPS für Videoüberwachung
- **Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001:** Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Alle in diesem Abschnitt aufgelisteten EDSB-Dokumente sind auf der EDSB-Website verfügbar: [www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu).



QT3012769DEC  
doi 10.2804/47502

ISBN 978-92-95076-59-4



9 789295 076594



Amt für Veröffentlichungen